

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 143/11 B

L 17 U 415/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 167/05 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Er macht die Verletzung der Amtsermittlungspflicht geltend. Das LSG sei einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht nachgegangen. Er hat den Verfahrensmangel der Verletzung der Amtsermittlungspflicht jedoch nicht hinreichend bezeichnet, weil sich seiner Beschwerdeschrift kein Beweisantrag entnehmen lässt, den er beim LSG gestellt und bis zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Statt einen förmlichen Beweisantrag zu bezeichnen, trägt er nur vor, er habe die Anhörung des Sachverständigen beantragt und das Gutachten inhaltlich angezweifelt.
- 4 Soweit der Kläger meint, das vom LSG eingeholte weitere fachorthopädische unfallchirurgische Gutachten sei unzureichend und die Sachverständige habe persönlich angehört werden müssen, hat er nicht dargetan, welche konkreten Fragen in den Gutachten klärungsbedürftig geblieben sind. Deshalb wird auch nicht deutlich, dass das LSG trotz des insoweit bestehenden Ermessens, einen Sachverständigen zum Termin zu laden (§§ 118 Abs 1 SGG, 411 Abs 3 ZPO), ausnahmsweise zur Ladung des Sachverständigen verpflichtet gewesen sein könnte.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

